


1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG
 AUFSTELLUNGSBESCHLUSS VOM 10.12.1979
 ORTSGEMEINDE WARMSROTH
 DER BÜRGERMEISTER



E. Klein

BEBAUUNGSPLAN

DER GEMEINDE

Warmstroth

FÜR DAS TEILGEBIET

„Der Grund – Die Bachwiese – Die Geishecke“

Flur 6

M. 1 : 1000

ANLAGE 1

ANGEFERTIGT: BAD KREUZNACH, IM APRIL 1970
 LANDRATSAMT BAD KREUZNACH
 BAUABTEILUNG
 I. A.
[Signature]
 OBERBAURAT

DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH ÖFFENTLICHER BEMERKUNG
 MACHUNG GEMÄSS § 2 ABS. 6 DES BUNDESHAUSESETZES
 IN DER ZEIT VOM 26.6.1970 BIS EINSCHL. 29.7.1970
 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
 DER BÜRGERMEISTER



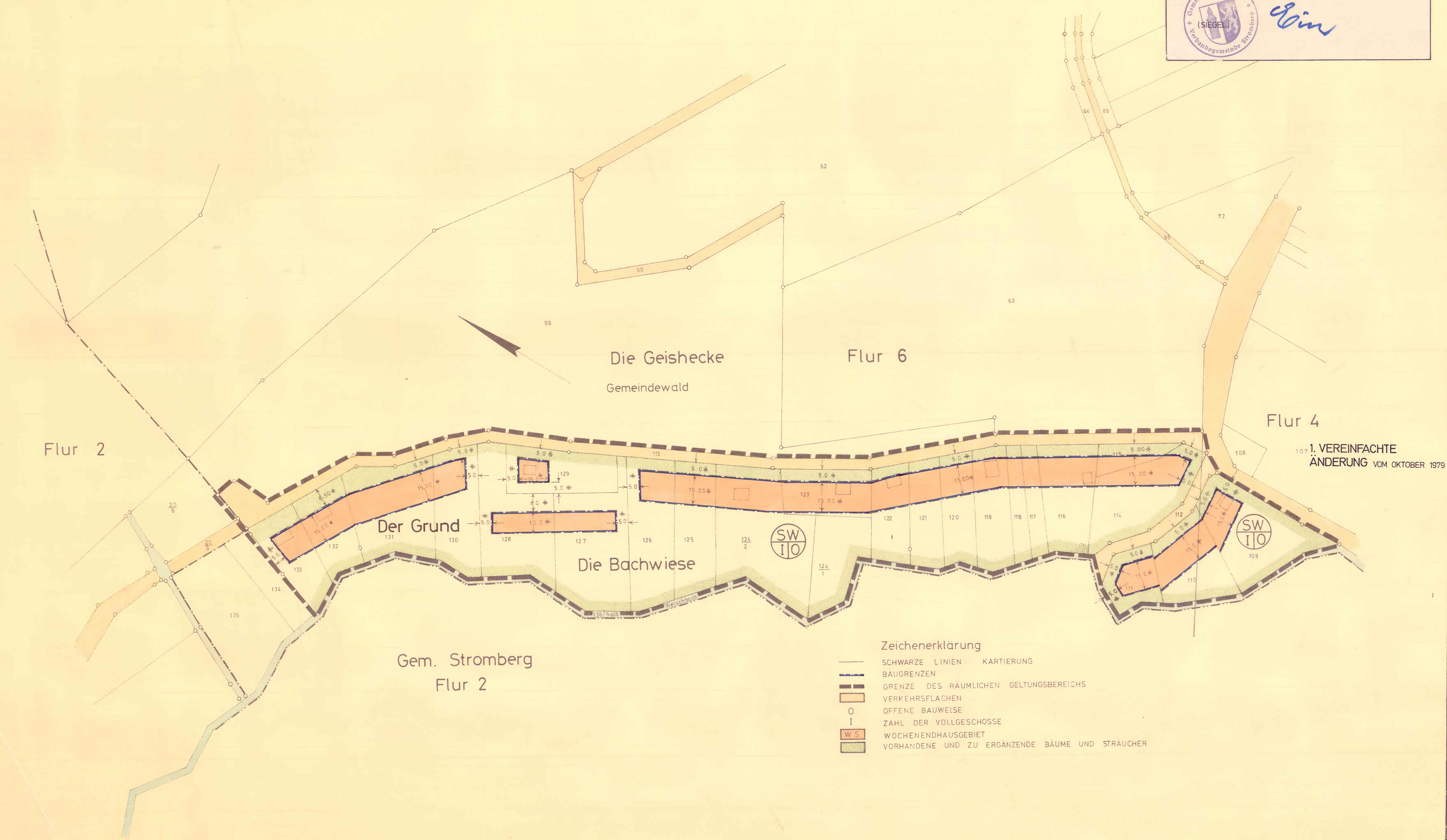
E. Klein

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES
 BUNDESHAUSESETZES AM 21.8.1970
 VOM GEMEINDERAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
 DER BÜRGERMEISTER:

GENEHMIGT:
 GEHÖRT ZUR VERFÜGUNG VOM 29.10.1970
 AZ. 12/10-129/02/1
 LANDRATSAMT BAD KREUZNACH



LANDRAT



TEXT

Art und Maß der baulichen Nutzung
 Das Teilgebiet ist "Wochenendhausgebiet" (SW) gemäß § 10 der BauNutzungsverordnung (BauNVO) vom 26.6.1962 und der Änderung der Verordnung vom 26.11.1968.
 Es sind nur Wochenendhäuser mit höchstens 35% überbaubarer Fläche zulässig.

Bauweise
 Für das Teilgebiet wird die offene Bauweise vorgeschrieben. Der seitliche Grenzabstand muß mindestens 5,0 m betragen.

Einstellplätze und Garagen
 Für jedes Wochenendhaus ist auf dem Grundstück ein von der Straße her offener Einstellplatz anzulegen; Einfriedigungen oder Tore dürfen entlang der Straßenbegrenzungslinie nicht errichtet werden.
 Werden zusätzlich zu diesen Einstellplätzen Garagen errichtet, so sind sie mindestens 5,0 m hinter der Straßenbegrenzungslinie anzuordnen.

Nebenanlagen
 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 der BauNVO nicht zulässig.

Geschoßzahl
 Die Wochenendhäuser dürfen nur 1 Vollgeschoß erhalten, die Traufhöhe der Garagenbauten darf max. 2,50 m betragen. Freistehende Untergeschosse sind nicht zulässig, sie sind gfls. durch Geländeanschlüßungen zu verdecken.

Dachneigung und Dacheindeckung
 Die Dachneigung der Wochenendhäuser und der Garagenbauten darf max. 25° betragen. Für die Dacheindeckung ist nur dunkelfarbiges Material zu verwenden.

Einfriedigungen
 Einfriedigungen sind als Holzpfosten mit Maschendraht bis ca. 2,50 m Höhe auszuführen.

Bepflanzung
 Die im Bebauungsplan dargestellte vorhandene Baum- und Strauchbepflanzung muß erhalten bleiben (§ 9 (16) BBauG).
 Alle Grundstücke sind entlang den Einfriedigungen mit einer durchgehenden Hecke aus einheimischen Gehölzen zu bepflanzen (§ 9 (15) BBauG).

Feuerstellen
 Im gesamten "Wochenendhausgebiet" dürfen keine offenen Feuerstellen angelegt werden. Die Kamine in den Wochenendhäusern sind mit einem vorschriftsmäßigen Funkenfänger zu versehen.